

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Biogasanlage Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Wittmund)
Bek. D. GAA Emden v. 20.05.2021 – EMD000008476/EMD20-034-01

Die Biogasanlage Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Heglitzer Straße 53 in 26409 Wittmund hat mit Schreiben vom 03.06.2020 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung Ihrer Biogasanlage am Standort 26409 Wittmund, Heglitzer Straße 53, Gemarkung Ardorf, Flur 20, Flurstücke 2/4 beantragt.

Bestandteil der geplanten Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestlagers mit Umlaufbühne und Treppe
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität
- Erhöhung der Gaslagermenge
- Nutzungsänderung des Gärrestlagers 1 zum Fermenter 3

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 und den Nummern 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Rahmen dieser standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der gesamten Biogasanlage erstmalig betrachtet.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Wittmund OT Ardorf auf einer Sondergebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6.2/b15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Zahlreiche Wallhecken als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Landschaftsschutzgebiet „Feldgehölze in Ardorf“ in ca. 600 m Entfernung
- Gesetzlich geschützte Biotope (Biotop-Nr. 2412/16a und 16b Typ NSS und Biotop-Nr. 2412/24 Typ NSR).

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich geschützte Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), das Landschaftsschutzgebiet „Feldgehölze in Ardorf“ sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Dadurch ist eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.